

Taxordnung 2019

(gültig ab 01.01.2019)

Inhalt

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1 Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag.....	2
3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen	2
4. Taxen.....	2
4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
4.2 Pflorgetaxen (KLV).....	3
4.3 Individuelle Verrechnungen	3
5. Anhang.....	4
5.1 Abgrenzungen	4
5.2 Allgemeine Hinweise	4
5.3 Hilflosenentschädigung.....	4
5.4 Formales	4

1. Administration

- Anschrift Wohnen am Bächli AG, Am Bächli 2, 6044 Udligenswil
- Telefon 041 371 15 15
- ZSR Z174603
- Bankverbindung Raiffeisenbank, 6043 Adligenswil
- Konto IBAN-Nr. CH55 8116 8000 0041 5085 3
- Website www.wab-udligenswil.ch

2. Geltung

- Die Taxordnung tritt per 01.01.2019 in Kraft. Sie ist für alle Bewohner der PW Wohnen am Bächli verbindlich. Anpassungen erfolgen auf Beschluss¹ des Verwaltungsrates.

3. Gliederung

3.1 Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag

- Auf der Basis eines Einzelzimmers mit Nasszelle (WC / Lavabo / Dusche)

3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen für nicht KLV Leistungen / 4.1)
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen für KLV Leistungen / 4.2)
- Individuelle Leistungen (Verrechnungen / 4.3)

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxe (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ²
Aufenthaltstaxe ³	alle	CHF 185.00
Reservationstaxe ⁴	alle	CHF 185.00
Depotzahlung ⁵	Alle	CHF 4000.00

¹ Beschluss Verwaltungsrat Wohnen am Bächli AG: 29.10.2018

² Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002).

³ Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

⁴ Die Reservationstaxe entspricht der Aufenthaltstaxe.

⁵ Depotzahlung gilt als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

4.2 Pflorgetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen ⁶	Bewohner ⁷	Versicherer ⁸	Gemeinde ⁹
Pflegetaxe KLV	1	CHF 4.50	CHF 9.00	CHF 0.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 20.00	CHF 18.00	CHF 0.00
Pflegetaxe KLV	3	CHF 21.60	CHF 27.00	CHF 21.50
Pflegetaxe KLV	4	CHF 21.60	CHF 36.00	CHF 37.50
Pflegetaxe KLV	5	CHF 21.60	CHF 45.00	CHF 53.50
Pflegetaxe KLV	6	CHF 21.60	CHF 54.00	CHF 69.50
Pflegetaxe KLV	7	CHF 21.60	CHF 63.00	CHF 86.50
Pflegetaxe KLV	8	CHF 21.60	CHF 72.00	CHF 102.50
Pflegetaxe KLV	9	CHF 21.60	CHF 81.00	CHF 118.50
Pflegetaxe KLV	10	CHF 21.60	CHF 90.00	CHF 135.50
Pflegetaxe KLV	11	CHF 21.60	CHF 99.00	CHF 151.50
Pflegetaxe KLV	12	CHF 21.60	CHF 108.00	CHF 167.50
MiGeL nach KVG ¹⁰	1-12			

4.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Bewohner
Inkasso Austrittsleistungen (Endreinigung)	Position	CHF 400.00
Inkasso Telefon: Grundgebühr (oblig.)	Monat	CHF 20.00
Inkasso Telefon: Gesprächstaxen	Aufwand	CHF
Inkasso persönlicher Fernsehanschluss/ Antenne	Monat	CHF 15.00
Inkasso Vorschüsse	Bezüge	CHF
Inkasso Näh- und Flickarbeiten pro Stunde	Aufwand	CHF 50.00
Inkasso Begleitung ausser Haus	Aufwand	CHF 50.00
Inkasso Fahrdienste pro Kilometer	Aufwand	CHF 00.85
Verrechnungen (individuell)	Position	CHF

⁶ Die Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt. In der Verordnung 867a des Kantons Luzern wird sie präzisiert.

⁷ Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁸ Beiträge sind in der KLV vom 24.06.2009 vom Bundesrat schweizweit geregelt.

⁹ Restfinanzierung ist Sache des Kantons. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Pflegeheimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die Sozialmedizinische Statistik SOMED.

¹⁰ MiGeL (Mittel- und Gegenstände Liste).

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KVG gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer oder direkt an den Versicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung (exkl. Endreinigung), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (exkl. Flickarbeiten und chemische Reinigung), nicht KLV pflichtige Leistungen des Pflorgeteams, finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen).
- Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KLV pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist¹¹ beträgt einen Monat.
- Die bei Austritt gültigen Totalkosten werden um die Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Geschäftsleitung der Wohnen am Bächli AG.
- Die Aufenthaltstaxe wird bei Einzug analog Taxordnung festgestellt. Die Pflorgetaxen werden laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderung oder alle sechs Monate überprüft.

5.3 Hilflosenentschädigung

- Die Hilflosenentschädigung zur AHV wird auf Gesuch geprüft. Sie ist nicht vom Vermögen abhängig. Der aktuelle Stand des Basispreises kann bei der Ausgleichskasse Luzern angefragt werden.

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz oder Curaviva Schweiz regeln mit Verträgen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Verträge, welche Preise beinhalten, werden vom Kanton zusätzlich ratifiziert.
- Persönliche, weitergehende Angelegenheiten können im Pensionsvertrag festgehalten werden.

Udligenswil, Oktober 2018

Wohnen am Bächli AG
Der Verwaltungsrat

¹¹ Gemäss Obligationenrecht und Vertrag.